Ausfertigung

Landgericht Hamburg

EINGEGANGEN AM 19. JULI 2011

Az.: 308 O 140/11

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungverfahren

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rasch**,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung aus Urheberrecht

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow, den Richter am Landgericht Dr. Korte und die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen am **13.07.2011 folgenden Beschluss**:

I. **Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.**

II. **Der Antrag der Antragsgegnerin vom 30.06.2011 auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss vom 08.06.2011 wird zurückgewiesen.**

Gründe

zu I.:

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung verspricht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Dass die Antragstellerin ihren Antrag schlüssig dargetan und die Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft gemacht hat, folgt aus den Gründen des Beschlusses vom 08.06.2011.

Die Antragsgegnerin hat demgegenüber nicht erheblich vorgetragen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg folgt aus dem festgesetzten Streitwert, der als Zuständigkeitsstreitwert nicht anfechtbar ist. Zur örtlichen Zuständigkeit wird auf Ziff. I. der Gründe des Beschlusses vom 08.06.2011 verwiesen.

Ein schlichtes Bestreiten ist nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des der Antragstellerin zu begründen, aus der die Glaubhaftmachung der Aktivlegitimation folgt. Das gilt umso mehr, als das Cover Anlage ASt 7 die Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG zugunsten der begründet und die eidesstattliche Versicherung daran anknüpft.

Die Ermittlung der Rechtsverletzung mit Zeit und IP-Adresse ist schlüssig dargetan und glaubhaft gemacht worden, die Zuordnung zum Anschluss der Antragsgegnerin ist durch deren Provider erfolgt. Fehler sind nicht erkennbar und treten nur, wie der Kammer aus einer Vielzahl der Verfahren bekannt ist, in zu vernachlässigendem Umfang auf. Das begründet eine tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin als Anschlussinhaberein.

Diese Vermutung hat die Antragsgegnerin nicht entkräftet. Dass sie und ihr Ehemann zur Tatzeit im Garten gewesen sein wollen, steht der Möglichkeit, dass ihr Computer zu der Zeit in einem P2P-Netzwerk Online war, nicht entgegen. Der ermittelte Zeitpunkt der Verletzung besagt nur, dass der Computer zu der Zeit online war und das Musikalbum heruntergeladen werden konnte. E besagt nicht, dass der seitdem Flatrates der Regelfall sind, bleiben Computer oft online, ohne dass ein Nutzer ihn bedient, insbesondere auch bei länger dauernden eigenen Downloads. Auf all dies gibt die Antragsgegnerin keine Antworten, zudem fehlt jegliche Glaubhaftmachung. Sie legt auch nicht dar, wer neben ihrem Ehemann sonst noch Zugang zum Computer hat.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragsgegnerin hindert deren Inanspruchnahme wegen eines höchstpersönlich geschuldeten Unterlassungsanspruchs aus Delikt, der keine Insolvenzforderung darstellt, nicht.

Ein Verfügungsgrund liegt vor. Unter Berücksichtigung des vorgeschalteten Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG hat die Antragstellerin die Sache geboten dringlich behandelt.

Die einstweilige Verfügung ist ordnungsgemäß vollzogen worden. Der Beifügung der Antragsschrift bedurfte es dazu nicht.

zu II.:

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 936, 924 Abs. 3 Satz 2, 707 ZPO ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Die Gewährung von einstweiligem Vollstreckungsschutz ist gemäß §§ 936, 924 Abs. 3 Satz 2, 707 ZPO auch bei einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung grundsätzlich möglich, wenn auch nach einhelliger Auffassung wegen der sich aus der Natur des Verfahrens der einstweiligen Verfügung ergebenden Besonderheiten regelmäßig ausgeschlossen (vgl. BGH, NJW-RR 1997, 1155; Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 924 Rz. 13, jeweils m.w.N.).

Dass vorliegend einer der seltenen Ausnahmefälle vorliegt, der einen einstweiligen Vollstreckungsschutz gebietet, ergibt sich nicht. Nach den vorstehen Gründen unter I. ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschlussverfügung Bestand haben wird.

Rachow	Dr. Korte	Dr. Berghausen
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 14.07.2011

Wolf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Hamburg 216 Hamburg